

2580/AB XXI.GP
Eingelangt am:13.08.2001

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Öllinger, Petrovic, Freundinnen und Freunde betreffend Wegfall Wochengeld, Nr. 2732/J**, wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Umsetzung des Regierungsübereinkommens betreffend Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde von meinem Ressort mit Schreiben vom 20 April 2000 beim Verfassungsdienst des BKA angefragt, ob es aus Gleichheitsgründen zulässig sei, Kinderbetreuungsgeld für alle ab der Geburt des Kindes auszuzahlen, wenn es gleichzeitig zu einer Anrechnung von Wochengeld bzw. Betriebshilfe komme. Als Zusatzfrage wurde angefragt, ob es aus Gleichheitsgründen zulässig sei, als Beginn für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld einen unterschiedlichen Zeitpunkt zu wählen, nämlich für Hausfrauen und Studentinnen ab der Geburt und für Wochengeldbezieherinnen im Anschluss an die Schutzfrist, bzw. wahlweise für Wochengeldbezieherinnen mit geringem Wochengeld auch ab der Geburt mit Anrechnung des Wochengeldes.

In seinem Schreiben vom 13. Juni 2000 teilte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes dazu Folgendes mit:

„Bei der geplanten Einführung des Kinderbetreuungsgeldes handelt es sich nach dem Regierungsprogramm um eine Maßnahme der Familienförderung. Familienlasten, die im Zusammenhang mit einer Kinderbetreuung entstehen, sollen dadurch ausgeglichen werden. Wie sich aus den Anfragen ergibt, knüpft das

Kinderbetreuungsgeld dabei an die Geburt eines Kindes an. Eine Differenzierung des Leistungsbezuges muss daher jedenfalls vor dieser Grundkonzeption ausgehen. Dies gilt sowohl für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes als auch für den Beginn und den Zeitraum des Leistungsbezuges.

Dies bedeutet Folgendes: Eine Anrechnung von Wochengeld bzw. Erwerbseinkommen bedarf angesichts des Zweckes des Kinderbetreuungsgeldes als Familienförderung einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Der Ansatzpunkt für eine sachliche Rechtfertigung muss der Gedanke der Familienförderung sein. Das Wochengeld, bei dem es sich um ein (sozialversicherungsrechtliches) Erwerbseinkommenssurrogat handelt, ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst insofern freilich nicht anders zu beurteilen als das Erwerbseinkommen selbst.“

Zu Frage 2

Ja. Da der Verfassungsdienst im Zuge der Begutachtung sich darüber hinaus nicht dazu äußerte, sehe ich mich in meiner Auffassung bestätigt, zumal bei Vorliegen einer Verfassungswidrigkeit dies ausdrücklich vom Verfassungsdienst festzustellen gewesen wäre.